

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB160297-O/U/cwo

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. M. Burger, Präsident, lic. iur. S. Volken und  
Ersatzoberrichterin lic. iur. I. Erb sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. A. Boller

## Urteil vom 17. Oktober 2016

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

**mehrfache qualifizierte Widerhandlung  
gegen das Betäubungsmittelgesetz, etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom  
13. April 2016 (DG150082)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 43/8).

### **Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 63 S. 16 ff.)

### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG;
  - der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 351 Tage (28. August 2014 bis und mit 13. August 2015) durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 2'100.–).

Es wird vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte seit dem 13. August 2015 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.

3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.
4. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 7. August 2015 beschlagnahmte und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich unter der Sachkaution Nr. ... aufbewahrte ... Reisepass [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa] Nr. ... (lautend auf A.\_\_\_\_\_, ausgestellt am 17. April 2012, gültig bis 16. April 2022 / ...) wird eingezogen und der Botschaft der ... Republik [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa], Bern, zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
5. Die Kantonspolizei Zürich (ES-BM2) wird angewiesen, das aktuell in Effretikon stehende Fahrzeug C.\_\_\_\_\_ des Beschuldigten einem vom Beschuldigten bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben; allfällige Lagerkosten gehen zulasten des Beschuldigten. Verlangt der Beschuldigte das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils heraus, wird das Fahrzeug der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 40'723.20 Auslagen Untersuchung

Fr. 28'356.50 amtliche Verteidigung

---

Fr. 78'079.70 Total

---

Allfällige weitere Auslagen (namentlich allfällige Lagerkosten Fahrzeug C.\_\_\_\_) bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen für die amtliche Verteidigung und allfälliger weiterer Auslagen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

8. (Mitteilungen)

9. (Rechtsmittel)

### **Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 4)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 79 S. 1)

1. Ziff. 2 Dispositiv des Urteils der Vorinstanz sei aufzuheben. Der Beschuldigte sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 900.–). Die erstandene Haft sei an die Strafe anzurechnen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens und die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 71, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

## Erwägungen:

### **I. Prozessgeschichte**

1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 13. April 2016 wurde der Beschuldigte des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG und der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b StGB schuldig gesprochen. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, wovon 351 Tage durch Haft erstanden waren und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Der ... Reisepass [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa] (lautend auf A.\_\_\_\_\_) wurde eingezogen und der Botschaft der ... Republik [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa] in Bern zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Weiter wurde die Kantonspolizei angewiesen, das Fahrzeug des Beschuldigten einem von ihm bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben. Schliesslich wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, die unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden.

2. Gegen dieses Urteil, das den Parteien am 13. April 2016 mündlich eröffnet worden war (Prot. I S. 29), meldete der Beschuldigte am 25. April 2016 innert der Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 57). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 24. Juni 2016 und der Staatsanwaltschaft am 27. Juni 2016 (Urk. 60) zugestellt.

3. Mit Eingabe vom 11. Juli 2016 reichte der amtliche Verteidiger fristgerecht die Berufungserklärung ein und beantragte, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen (Urk. 67). Am 5. August 2016 wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung zugestellt (Urk. 69). Mit Eingabe vom 10. August 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung

des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 71). Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Berufungsverhandlung.

4. Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die Strafzumessung der Vorinstanz an. Unangefochten blieben dagegen der Schuldpunkt (Dispositiv-Ziff. 1), der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe (Dispositiv-Ziff. 3), die Einziehung des ... Reisepasses [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa] (Dispositiv-Ziff. 4), die Anweisung an die Kantonspolizei, das Fahrzeug des Beschuldigten einem von ihm bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben (Dispositiv-Ziff. 5) und die Festsetzung der Kosten und deren Auferlegung, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (Dispositiv-Ziff. 6 und 7). Diesbezüglich ist der Entscheid der Vorinstanz demnach in Rechtskraft erwachsen, was heute formell mit Beschluss festzustellen ist.

## **II. Sanktion**

1. Wie bereits erwähnt bestrafte die Vorinstanz den Beschuldigten mit 5 Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (Urk. 63). Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei lediglich mit 48 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen (Urk. 67; Urk. 79 S. 1).

2. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzungen oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB).

3. Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafraumen korrekt bemessen und die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung angeführt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 6-7).

4.1. Zunächst ist die Strafzumessung der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorzunehmen. Das objektive Tatverschulden bemisst sich nicht nur nach der Betäubungsmittelmenge, sondern nach sämtlichen Umständen des konkreten Einzelfalls; dennoch ist die Art des Betäubungsmittels sowie deren Menge von erheblicher Bedeutung für die Bestimmung des Unrechtsgehaltes der Tat. Vorliegend handelte der Beschuldigte mit Heroin (Heroin-Hydrochlorid), das als weltweit gefährlichstes Betäubungsmittel gilt, da bei seinem Konsum innert kürzester Zeit eine sehr starke psychische und physische Abhängigkeit entsteht, die einhergeht mit sehr ausgeprägten Abstinenzsyndromen sowie einem Zwang zu immer höheren Dosen (sehr starke Toleranzentwicklung).

4.2. Mit der Vorinstanz, auf deren zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 8), wiegt das objektive Verschulden des Beschuldigten in Anbetracht der Gefährlichkeit sowie der eingeführten Drogenmenge von insgesamt 2'215 Gramm reinem Heroin nicht mehr leicht. Diese Heroinmenge übersteigt den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert von 12 Gramm reinem Heroin massiv. Dadurch brachte der Beschuldigte die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erhebliche Gefahr.

4.3. Zu Recht erwog die Vorinstanz, dass die detaillierte Planung und die technische Umsetzung der Drogeneinfuhren von einer hohen kriminellen Energie aller Mitbeteiligten zeugt, wurden doch die Drogen mittels eines technisch raffinierten Systems in präparierten Autobatterien in die Schweiz eingeführt. Der Deliktszeitraum erstreckte sich vom November 2013 bis zum 28. August 2014 (Verhaftung). In diesen rund neun Monaten war der Beschuldigte an vier ähnlich organisierten Heroineinfuhren beteiligt, was für eine hohe Frequenz der Einfuhren spricht.

4.4. Der Beschuldigte macht geltend, die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht in der Hierarchiestufe des Drogennetzwerkes an einer hohen Stelle eingeordnet. Er habe keine hohe Stelle innegehabt, sondern seine Rolle sei kleiner gewesen als diejenige des vom Bezirksgericht Winterthur mit 4 1/2 Jahren Freiheitsstrafe bestrafte(n) Mittäters D. \_\_\_\_\_ (Urk. 67 S. 3; Urk. 79 S. 1-5).

Die Vorinstanz hat sich mit den Einwendungen der Verteidigung bereits ausführlich auseinandergesetzt und kam mit detaillierter und in allen Teilen zutreffender Begründung zum Schluss, dass der Beschuldigte innerhalb der Hierarchie des Drogennetzwerkes eine hohe Stelle bekleidete. Dieser Einschätzung der Vorinstanz ist klar beizupflichten. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden, denen nichts beizufügen ist (Urk. 63 S. 8-11, Art. 82 Abs. 4 StGB ).

Zusammenfassend ist der Beschuldigte hierarchisch höher als D.\_\_\_\_\_ einzuordnen. Er koordinierte die Drogenlieferungen in die Schweiz, stellte deren Ankunft und Entgegennahme sicher, sorgte zum Teil für den Verkauf der Drogen und den Rückfluss des Drogenerlöses nach B.\_\_\_\_\_. Er genoss das Vertrauen des eigentlichen Organisators E.\_\_\_\_\_ "Boss". Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass der Beschuldigte bereits anlässlich der Hauptverhandlung angegeben hat, er sollte D.\_\_\_\_\_ kontrollieren, da E.\_\_\_\_\_ "Boss" diesem nicht traute (Prot. I S. 14) und anlässlich der Berufungsverhandlung dann erklärt hat, seine Aufgabe sei es gewesen, bei D.\_\_\_\_\_ Druck zu machen und dafür zu sorgen, dass das Geld nicht zu lange bei diesem bleibe. D.\_\_\_\_\_ habe Respekt vor ihm gehabt (Urk. 78 S. 6). Vor diesem Hintergrund ist eindeutig davon auszugehen, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ übergeordnet war. Entsprechend ist auch der Einwand der Verteidigung unbehelflich, die gegenüber dem Beschuldigten ausgefallte Strafe erweise sich im Vergleich zu jener von D.\_\_\_\_\_ als überhöht (Urk. 79 S. 2). Ein Vergleich der beiden Strafen ist ferner ohnehin nur beschränkt möglich, zumal nicht bekannt ist, welche weiteren Umstände – insbesondere im Rahmen der Täterkomponente – Einfluss auf die für D.\_\_\_\_\_ ausgefallte Strafe hatten.

Auch dass der Beschuldigte, wie seitens der Verteidigung geltend gemacht, keine Kontrolle über die Höhe der Geldbeträge sowie die Anzahl und Menge der Einfuhren gehabt habe und beim Ausbau aus den Autobatterien sowie den Verkäufen der Betäubungsmitteln jeweils nicht dabei gewesen sei (Urk. 79 S. 2ff.), lässt nicht auf eine niedrigere Hierarchiestufe schliessen – im Gegenteil. Bereits die Vorinstanz hat diesbezüglich ausführlich dargelegt, dass dem Beschuldigten vor allem eine Kontroll- und Koordinationsfunktion zukam (Urk. 63 S. 8f.). Die wichtigs-

ten Entscheidungen lagen unbestrittenermassen beim hierarchisch übergeordneten E.\_\_\_\_\_ "Boss" und allfälligen weiteren Hintermännern im Ausland. Der Beschuldigte hat aber vor Ort als verlängerter Arm von E.\_\_\_\_\_ "Boss" kontrolliert, dass alles nach Plan läuft, die Betäubungsmittel am Bestimmungsort ankommen und die Gelder zu den Hintermännern zurückfliessen, ohne sich die Hände selbst an der Front durch direkten Kontakt mit den Betäubungsmitteln schmutzig zu machen. Dies zeigt klar, dass der Beschuldigte in der Hierarchie des Netzwerks eine höhere Stelle eingenommen haben muss.

5.1. In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Zurechnungsfähigkeit sowie das Motiv. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen und rein finanziellen Gründen. Gemäss eigenen Angaben konsumierte der Beschuldigte selber keine Betäubungsmittel, weshalb auch kein Handeln aus einem Suchtzustand heraus vorliegt. Seine Schuldfähigkeit war in keiner Art und Weise eingeschränkt und er handelte auch nicht in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung. Zusammenfassend relativiert die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht.

6. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint die von der Vorinstanz angenommene hypothetische Einsatzstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe für die dem Beschuldigten zur Last gelegte mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als angemessen. Ein nicht mehr leichtes Verschulden muss angesichts des ordentlichen Strafrahmens von 1 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe zu einer Strafe im obersten Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens führen. Die hypothetische Einsatzstrafe von 5 Jahren ist entsprechend alles andere als überhöht.

7. Als Nächstes ist die Strafzumessung der Geldwäscherei vorzunehmen. Für die Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b StGB sieht das Gesetz einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. In schweren Fällen wird die Freiheitsstrafe obligatorisch mit einer Geldstrafe verbunden.

Die Vorinstanz hat die objektive und subjektive Tatschwere bezüglich der Verschiebung von Fr. 207'700.-- und EUR 6'900.-- vom 19. Dezember 2013 bis am 27. Mai 2014 von der Schweiz nach B.\_\_\_\_\_ als nicht mehr leicht bezeichnet und die hypothetische Einsatzstrafe für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz von 5 Jahren auf 6 Jahre Freiheitsstrafe und obligatorische 70 Tagessätzen Geldstrafe erhöht, wobei sie die hypothetische Einsatzstrafe für bandenmässige Geldwäscherei auf 18 Monate Freiheitsstrafe und 70 Tagessätze Geldstrafe festsetzte. Dies ist nicht zu beanstanden. Um unnötige Wiederholung zu vermeiden, kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 63 S. 11 f.).

8.1. Die Vorinstanz hat zur Täterkomponente den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 63 S. 12 f.), worauf zu verweisen ist. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, mit seiner Familie in ... [Ort]/B.\_\_\_\_\_ bei seinen Eltern zu leben. Seine Ehefrau habe ihn mit den gemeinsamen Zwillingen bisher drei Mal im Gefängnis besucht. Das in B.\_\_\_\_\_ gegründete Tierheim bestehe weiterhin, ebenso wie der Autohandel. Mit dem Tierheim erziele er monatliche Einnahmen von rund 2'000 Euro, mit dem Autohandel von 3'000 bis 4'000 Euro (Urk. 78 S. 2-4).

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Die Vorinstanz hielt dem Beschuldigten eine gewisse Strafempfindlichkeit zugute, da er während der Haft Vater von Zwillingen geworden sei und er seine im Ausland lebenden Kinder während der weiteren Zeit im Gefängnis nur eingeschränkt werde aufwachsen sehen können. Dieser Umstand stellt allerdings eine kausale Folge seiner Delinquenz dar und führt nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B\_243/2016 vom 8. September 2016 mit Verweis auf 6B\_540/2010 E. 1.4.2.).

8.2. Der Beschuldigte weist belegter- und anerkanntermassen diverse Vorstrafen in Deutschland auf, darunter auch wegen Delikten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (Urk. 42/5). Da die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln bereits vor rund 20 Jahren stattfand, kann diese einschlägige Vorstrafe nicht

straferhöhend berücksichtigt werden. Ebenso gilt dies für die Verurteilung wegen Körperverletzung aus dem Jahr 2001. Wären diese Strafen im schweizerischen Strafregister eingetragen worden, hätten sie mittlerweile daraus entfernt werden müssen (Art. 369 Abs. 1 und 3 StGB). Entsprechend dürfen die Urteile weder bei der Strafzumessung noch bei der Prognosebeurteilung zulasten des Beschuldigten berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6\_B1280/2015 vom 1. Juni 2016 E. 2.3.2.). Leicht strafferhöhend sind indessen seine diversen Vorstrafen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu werten.

8.3. Sein Geständnis und die Kooperation mit der Untersuchungsbehörde hat die Vorinstanz dem Beschuldigten zurecht als positives Nachtatverhalten strafmindernd angerechnet. Die Verteidigung kritisiert die Reduktion als zu gering. Bei dieser Argumentation wird verkannt, dass das Geständnis des Beschuldigten bezüglich der drei Einfuhren erst nach mehr als fünf Monaten, intensiven polizeilichen Befragungen im Zusammenhang mit den Telefonkontrollen und bei erdrückender Beweislage erfolgt ist (vgl. dazu Urk. 4/13 und 4/14), wobei anzufügen ist, dass er seinen Tatbeitrag immer noch zu bagatellisieren versuchte. Zu Beginn der Untersuchung war er ungeständig. Bezüglich der ersten Einfuhr von ca. 1.5 kg Heroin Ende November/Anfang Dezember 2013 legte er sogar erst anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ein Geständnis ab. Eine Strafminderung von 25% aufgrund des Geständnisses und der Kooperation mit den Untersuchungsbehörden würde angesichts der eindeutigen Beweislage allerdings klar zu weit gehen. Eine Minderung von mehr als 15% aufgrund des positiven Nachtatverhaltens ist nicht angezeigt. Hinzu kommt die leichte Straferhöhung wegen der Vorstrafen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Die Strafhöhe erweist sich ferner auch bei einer Vergleichsrechnung gemäss dem Strafzumessungsmodell Fingerhuth/Schlegel/Jucker keinesfalls als überhöht (Fingerhuth/Schlegel/Jucker, BetmG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, S. 545f. N 45ff.; vgl. dazu die Entscheide des Bundesgerichts 6B\_495/2008 vom 27. Dezember 2008, E. 1.4; 6B\_375/2014 vom 28. August 2014 E.2.3.): Der Handel mit 2,2 Kilogramm reinem Heroin führt zu einer Einsatzstrafe von 5,2 Jahren. Das Geständnis ist aufgrund der konkreten Umstände mit einer Minderung von

nicht mehr als 20% zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden nicht-einschlägigen Vorstrafen führen zu einer leichten Erhöhung. Hinzu kommt die Abgeltung der Geldwäscherei.

8.4. Zusammenfassend ist die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestätigen. An diese Strafe sind 351 Tage Untersuchungshaft (28. August 2014 bis und mit 13. August 2015) und 431 Tage vorzeitiger Strafvollzug (14. August 2015 bis und mit 17. Oktober 2016) anzurechnen.

### **III. Kosten**

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.-- festzusetzen.

2.1 Dem im Berufungsverfahren unterliegenden Beschuldigten sind die Kosten des Berufungsverfahrens – ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung – ausgangsgemäss aufzuerlegen.

2.2 Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'868.55 geltend (Urk. 77). In seiner Honorarnote ist für die Berufungsverhandlung jedoch ein antizipierter Zeitaufwand von vier Stunden (inkl. An- und Rückfahrt sowie Nachbesprechung) enthalten (Urk. 77 S. 2). Da die Berufungsverhandlung lediglich gut zwei Stunden in Anspruch genommen hat, rechtfertigt es sich, den amtlichen Verteidiger mit Fr. 3'778.55 zu entschädigen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 13. April 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

" 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig

- der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG;
- der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. b StGB.

2. [...]

3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

4. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 7. August 2015 beschlagnahmte und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich unter der Sachkaution Nr. ... aufbewahrte ... Reisepass [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa] Nr. ... (lautend auf A.\_\_\_\_\_, ausgestellt am 17. April 2012, gültig bis 16. April 2022 / ...) wird eingezogen und der Botschaft der ... Republik [des Staates B.\_\_\_\_\_ in Südosteuropa], Bern, zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

5. Die Kantonspolizei Zürich (ES-BM2) wird angewiesen, das aktuell in Effretikon stehende Fahrzeug C.\_\_\_\_\_ des Beschuldigten einem vom Beschuldigten bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben; allfällige Lagerkosten gehen zulasten des Beschuldigten. Verlangt der Beschuldigte das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils heraus, wird das Fahrzeug der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

6. Die Entscheidungsbüher wird angesetzt auf:

Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 40'723.20 Auslagen Untersuchung

Fr. 28'356.50 amtliche Verteidigung

Fr. 78'079.70 Total

Allfällige weitere Auslagen (namentlich allfällige Lagerkosten Fahrzeug C.\_\_\_\_\_) bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen für die amtliche Verteidigung und allfälliger weiterer Auslagen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

8. (Mitteilungen)

9. (Rechtsmittel)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 782 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 3'778.55 amtliche Verteidigung

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten

der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt)
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- das Bundesamt für Polizei (Art. 28 Abs. 3 BetmG)
- das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 17. Oktober 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Burger

lic. iur. A. Boller